

Messestadt Riem
Einzelmaßnahme 615
Kostengruppe 07
Leistungsbereich 734.735
Auftragsnummer **XXXXX.YYY.00** (bitte stets angeben)

Ingenieurvertrag (HOAI 2013)

Bildungscampus mit Sportpark Messestadt Riem in München (EM 615)

**Objektplanung Ingenieurbau Baugrube / Verbau § 43 HOAI
Tragwerksplanung Baugrube / Verbau § 51 HOAI**

Zwischen der Landeshauptstadt München
vertreten durch die
MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH
Paul-Henri-Spaak-Str. 5
81829 München
diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer
Dipl. Ing. Helmut Aschl und
Dipl. Kfm., M. Sc. Boris Seyfarth

– Auftraggeberin (AG) –

und **Büroname**
Straße
PLZ Ort
dieses als(Rechtsform)

tätig und gesetzlich vertreten durch

.....
.....
.....
.....

– Auftragnehmer (AN) –

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Objektplanung Ingenieurbau Baugrube / Verbau und die Tragwerksplanung Baugrube / Verbau § 43 und § 51 HOAI (i. d. F. 2013) für das Vorhaben

EM 615 – Bildungscampus mit Sportpark Messestadt Riem

2 Planungsziel, -umfang und -objekte

Planungsziel

Die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele stehen fest und werden durch diesen Vertrag definiert. Die Phase der Findung der wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele (§ 650p Abs. 2 BGB) ist damit abgeschlossen.

Übergeordnetes Ziel der Gesamtplanung bzw. des Projekts ist der Neubau einer 5-zügigen Realschule und eines 6-zügigen Gymnasiums einschließlich Sporthallen, Schwimmbad, Freisportanlagen, Außenbereichen und Nebennutzungen (u. a. Münchner Volkshochschule „MVHS“) nach den terminlichen, wirtschaftlichen, quantitativen und qualitativen Vorgaben der Auftraggeberin.

Ziel der hier vereinbarten Planungsleistungen ist es, diese so zu erbringen, dass das Planungsziel unter Einhaltung der Vorgaben erreicht wird.

Planungsumgriff

Der Planungsumgriff erstreckt sich auf das im anliegenden Lageplan dargestellte Grundstück.

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beläuft sich auf etwa 8 ha. Davon fallen rund 3,4 ha auf eine Teilfläche nördlich der Josef-Wild-Straße (Schulgebäude) und rund 4,6 ha auf eine Teilfläche südlich der Josef-Wild-Straße (Freisportanlagen).

Planungsobjekte

Der Vertragsgegenstand gemäß Ziff. 1 erfasst die Objekt- und Tragwerksplanung der Baugrube / wasserdichter Verbau von dem:

Campusgebäude im Bereich der Schwimmhalle.

Vertragsgrundlagen

2.1 Allgemeine Vertragsgrundlagen

Der Vertrag wird auf der Grundlage deutschen Rechts geschlossen.

Die HOAI in der Fassung vom 17. Juli 2013 ist Vertragsgrundlage. Sie ist Bestandteil dieses Ingenieurvertrages, soweit nicht nachstehend abweichende Regelungen getroffen worden sind.

Das geprüfte Angebot des AN vom xx.xx.2018 (Anlage) ist Bestandteil dieses Ingenieurvertrages, soweit nicht nachstehend abweichende Regelungen getroffen worden sind.

Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechtes gemäß §§ 631 ff. BGB.

2.2 Fachliche Vertragsunterlagen

Der AN hat seinen Vertragsleistungen weiterhin folgende fachliche Vertragsunterlagen zugrunde zu legen:

- Den gebilligten Bebauungsplan für den gegenständlichen Planungsumgriff (1728d-Teil 2 – Bildungscampus mit Sportpark), siehe Anlagen (solange kein gebilligter BPlan vorliegt: Gültigkeit des aktuellen Entwurfsstands);
- Die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften;
- Die Bestimmungen über städtische und staatliche Zuwendungen;
- Den „Technischen Standardkatalog“ der Landeshauptstadt, siehe Anlagen;
- Das Projekthandbuch der MRG in der jeweils gültigen Fassung (online per Internet-Zugriff);
- Die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen;
- DIN 276-1, 2008-12 für alle Kostenermittlungen;
- Formular der LH München Baureferat Projektdatenblatt, siehe Anlagen;
- Anforderungskatalog der LH München Baureferat zur Baubestandsdokumentation, siehe Anlagen;
- Die zusätzlichen technischen Vorschriften (ZTV) der LH München, insbesondere die ZTV Vegtra-Mü in ihrer jeweils gültigen Fassung;

3 Rechte und Pflichten der AG

Von der AG oder in ihrem Auftrag fachlich Beteiligten oder sonstigen Dritten werden folgende Leistungen erbracht:

3.1 Planungs- und Ausführungsunterlagen

Die AG leitet dem AN die zur Projektdurchführung erforderlichen Unterlagen in dem Umfang zu, wie es für die Leistungserbringung des AN erforderlich ist und soweit sie die AG selbst bzw. den von ihr eingesetzten Projektbeteiligten zur Verfügung stehen. Der AN hat von ihm benötigte weitere Projektunterlagen, welche bei Vertragsabschluss noch nicht übergeben werden konnten, rechtzeitig schriftlich anzufordern.

3.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung mit weiteren Leistungen erfolgt nur in schriftlicher Form.

Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Mit Vertragsschluss werden allein sämtliche Leistungen der Leistungsphase 1 bis 3 (Grundleistungen) gemäß Ziff. 1 dieses Vertrages abgerufen.

Die AG beabsichtigt, dem AN bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme weitere Leistungen gemäß Ziff. 4 dieses Vertrages einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung dieser weiteren Leistungen besteht nicht.

Der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie an ihn innerhalb von 6 Monaten nach vollständiger Fertigstellung der jeweils zuletzt übertragenen Leistungen vergeben werden. Die AG behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahmen zu beschränken.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN eine Erhöhung seines Honorars nicht verlangen. Auch weitergehende Vergütungs- und Schadensersatzansprüche können aus der stufenweisen Beauftragung nicht abgeleitet werden. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf entgangenen Gewinn aus nicht beauftragten Leistungsteilen.

AG und AN stimmen überein, dass § 9 HOAI keine Anwendung findet.

3.3 Sonderfachleute

Es wird vereinbart, dass für Leistungen die besondere Fachkunde erfordern, Sonderfachleute auf Vorschlag der AG oder des AN hinzugezogen werden können. Ergeben sich Umstände, die die Hinzuziehung von Sonderfachleuten erforderlich machen, hat der AN darauf hinzuweisen. Die Beauftragung von Sonderfachleuten erfolgt im Ermessen der AG und durch die AG.

3.4 Behördliche Verfahren

Das förmliche Betreiben behördlicher Verfahren (Genehmigungen, Zustimmungen, Anzeigen) verbleibt in der Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, vertreten durch die MRG. Unberührt davon bleibt die Verpflichtung des AN zur Erarbeitung erforderlicher Unterlagen im Rahmen dieses Auftrages. Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, die AG rechtzeitig über die Erforderlichkeit behördlicher Verfahren zu informieren.

4 Leistungen des AN

4.1 Leistungsbild Objektplanung Ingenieurbauwerke gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Der AN schuldet – nach entsprechender stufenweiser Beauftragung durch die AG gemäß Ziffer 3.2 – die Erbringung der nachfolgenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen.

4.1.1. Grundleistungen:

Zu beachten ist hierbei auch Ziffer 3.2 dieses Vertrags.

Gliederungsnr.	Leistungsphase	vereinbart
4.1.1.1	Lph. 1 Grundlagenermittlung	2 v.H.
4.1.1.2	Lph. 2 Vorplanung	20 v.H.
4.1.1.3	Lph. 3 Entwurfsplanung	25 v.H.
4.1.1.4	Lph. 4 Genehmigungsplanung	5 v.H.
4.1.1.5	Lph. 5 Ausführungsplanung	15 v.H.
4.1.1.6	Lph. 6 Vorbereitung der Vergabe	13 v.H.
4.1.1.7	Lph. 7 Mitwirken bei der Vergabe	4 v.H.
4.1.1.8	Lph. 8 Objektüberwachung	15 v.H.
4.1.1.9	Lph. 9 Objektbetreuung und Dokumentation	entfällt
	Summe der v.H.-Sätze	99 v.H.

Die oben vereinbarten Leistungsphasen umfassen folgende Grundleistungen:

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

- a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers
- b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf
- c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- d) Bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung
- e) Ortsbesichtigung
- f) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

Leistungsphase 2: Vorplanung

- a) Analysieren der Grundlagen
- b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter
- c) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit
- d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten
- e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen
- g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung
- h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen
- i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen
- j) Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen
- k) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

- a) Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen
- b) Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- c) fachspezifische Berechnungen ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern
- d) Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung
- e) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen
- f) Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten

- g) Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung
- h) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit
- i) Bauzeiten- und Kostenplan
- j) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

- a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- b) Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- d) Abstimmen mit Behörden
- e) Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen
- f) Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

- a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung
- b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben
- c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung
- d) Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

- a) Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter
- b) Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen
- c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten
- d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen
- e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse
- f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung
- g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

- a) Einholen von Angeboten
- b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen des Preisspiegels
- c) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken
- d) Führen von Bietergesprächen
- e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens
- f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen
- g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung
- h) Mitwirken bei der Auftragserteilung

Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

- a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe
- b) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)
- c) Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen
- d) Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme
- e) Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme
- f) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage
- g) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran
- h) Übergabe des Objekts
- i) Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche
- j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften

Leistungsphase 9: Objektbetreuung

entfällt

4.1.2. Besondere Leistungen:

entfallen

5.1.3. Leistungsnachweis:

Die unter Ziffer 5.1.1 beschriebenen Grund- und unter Ziffer 5.1.2 beschriebenen Besonderen Leistungen sind – sofern beauftragt und von der AG stufenweise abgerufen (siehe Ziffer 4.2) – vom AN vollständig und so zu erbringen, dass die terminlichen, wirtschaftlichen, quantitativen und qualitativen Vorgaben der AG erfüllt werden.

Insbesondere hat der AN sicherzustellen, dass

in Leistungsphase 2

- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass

die terminlichen, wirtschaftlichen, quantitativen und qualitativen Projektziele nachweislich eingehalten werden können;

- die für die Genehmigung der Vorplanung durch die LH München (Projektauftrag) erforderlichen Unterlagen übergeben worden sind;

in Leistungsphase 3:

- auf der Grundlage der Entwurfsplanung die Ausführung geplant werden kann;

in Leistungsphase 4:

- die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben worden sind;

in Leistungsphase 5

- die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die Arbeitsergebnisse der anderen an der Planung fachlich Beteiligten vollständig integriert sind,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze (Kostenberechnung) nachweislich einhält und
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen;

4.2 Leistungsbild Tragwerksplanung gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Der AN schuldet – nach entsprechender stufenweiser Beauftragung durch die AG gemäß Ziffer 3.2 – die Erbringung der nachfolgenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen.

4.2.1 Grundleistungen:

Zu beachten ist hierbei auch Ziffer 3.2 dieses Vertrags.

Gliederungsnr.	Leistungsphase	vereinbart
4.2.1.1	Lph. 1 Grundlagenermittlung	3 v.H.
4.2.1.2	Lph. 2 Vorplanung	10 v.H.
4.2.1.3	Lph. 3 Entwurfsplanung	15 v.H.
4.2.1.4	Lph. 4 Genehmigungsplanung	30 v.H.
4.2.1.5	Lph. 5 Ausführungsplanung	40 v.H.
4.2.1.6	Lph. 6 Vorbereitung der Vergabe	2 v.H.
4.2.1.7	Lph. 7 Mitwirken bei der Vergabe	entfällt
4.2.1.8	Lph. 8 Objektüberwachung	entfällt
4.2.1.9	Lph. 9 Objektbetreuung und Dokumentation	entfällt

Summe der v.H.-Sätze

100 v.H.

Die oben vereinbarten Leistungsphasen umfassen folgende Grundleistungen:

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

- a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner
- b) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten
- c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)

- d) Analysieren der Grundlagen
- e) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit
- f) Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart
- g) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit
- h) Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung
- i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)

- a) Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung
- b) Überschlägige statische Berechnung und Bemessung
- c) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel
- d) Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau
- e) Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht
- f) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit
- g) Mitwirken bei der Kostenberechnung und bei der Terminplanung
- h) Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung
- i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

- a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen
- b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen
- c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners
- d) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung

- e) Abstimmen mit Prüfämtern und Prüferingenieuren
- f) Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

- a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen
- b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners
- c) Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlege-anweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine Werkstattzeichnungen)
- d) Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung
- e) Fortführen der Abstimmung mit Prüfämtern und Prüferingenieuren oder Eigenkontrolle

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

- a) Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners
- b) Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau
- c) Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

entfällt

Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

entfällt

Leistungsphase 9: Objektbetreuung

entfällt

4.2.3. Besondere Leistungen:

Es werden folgende Besonderen Leistungen (BL) vereinbart:

<u>Lph</u>	<u>BL Nr.</u>	<u>Besondere Leistung</u>
8	BL 8.1	Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen

Die vorgenannten Besonderen Leistungen werden wie folgt vergütet:

BL Nr.	Bezeichnung	Art der Vergütung	vereinbart
BL 8.1	Ingenieurtechnische Kontrolle		xxx €

4.3 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

4.1.1 Allgemeines

Die Planung ist mit der MRG als Vertreter der AG, sowie mit den zuständigen Referaten und Dienststellen der Landeshauptstadt München, insbesondere dem Baureferat Gartenbau und dem Referat für Bildung und Sport, und sonstigen mit der Maßnahme befassten Behörden und Dienststellen abzustimmen.

4.1.2 Persönliche Leistungserbringung

Der AN hat die Leistungen persönlich bzw. mit den Mitarbeitern seiner Büros zu erbringen.

Die Hinzuziehung von Sonderfachleuten und/oder sonstigen Dritten zur Erfüllung der Leistungen durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern wird.

4.1.3 Zusammenarbeit zwischen AG, AN und fachlich Beteiligten

Hält der AN Anregungen der AG und/oder der fachlich Beteiligten für falsch, nicht sachdienlich oder unzumutbar, so wird er dies der AG unverzüglich unter Darlegung seiner Gründe mitteilen. AG und AN werden sich unverzüglich bemühen, Einvernehmen herzustellen.

Wird Einvernehmen erzielt, so wird die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen durch die Zustimmung der AG nicht eingeschränkt. Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (Fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der „Liste der fachlich Beteiligten“ (Anlage). Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber dem AN zeitnah mitteilen.

4.1.4 Überarbeitung von Leistungen

Notwendige Überarbeitungen der Arbeitsergebnisse bei nur unwesentlich veränderten Anforderungen des AG begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

4.1.5 Terminkontrollberichte, Kostenkontrollberichte

Der AN hat periodische Terminkontroll- und Kostenkontrollberichte zu erstellen und an die AG zu leiten.

Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der AN verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2008-12, unterteilt nach Objekten und in der Gesamtschau, und ab der Entwurfsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten / vergabe-orientierte Kostenkontrolleneinheiten (KKE) zu erfassen und kontinuierlich fortzuschreiben. Hierfür ist vom AN in Absprache mit der AG unter anderem das Projektdatenblatt der LH München - Baureferat zu verwenden.

4.1.6 Wirtschaftlichkeit

Der AN hat seine Leistungen unter besonderer und stetiger Beachtung des Erfordernisses der Wirtschaftlichkeit der zu errichtenden Bauwerke/Anlagen – sowohl in Bezug auf die Herstellung als auch auf den späteren Betrieb – soweit die Leistungen des AN betroffen sind, zu erbringen.

Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

4.1.7 Kostenverpflichtung

Der AN ist bei Erbringung seiner Leistungen zur Einhaltung der von der AG genehmigten Kostenermittlung (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenkontrolle) und deren betragsmäßiger Aufgliederung verpflichtet. Als Kostenermittlung in diesem Sinne gilt auch der von der AG vor Beginn der Planungen des AN erstellte und mit dem AN abgestimmte Kostenrahmen (siehe Ziff. 7.2.1).

Zeichnet sich ab, dass genehmigte Gesamt- oder Teilkosten überschritten werden, so hat der AN die AG unverzüglich und mit eingehender Begründung über die voraussichtlichen Mehrkosten zu unterrichten. Der AN ist verpflichtet, in allen Planungsphasen auf Verlangen der AG Einsparungsmöglichkeiten vorzuschlagen und an deren Ausarbeitung mitzuwirken.

Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen, gegliedert nach den Kostengruppen 300, 400 und 500, den jeweils aufgeführten Betrag nicht überschreiten (brutto):

- | | |
|-----------------|--------------------|
| • KG 300 | 77.730.800 € |
| • KG 400 | 27.441.400 € |
| • <u>KG 500</u> | <u>9.234.400 €</u> |

Summe KG 300, 400, 500 114.406.600 €

In jedem Fall aber hat der AN seine Leistungen so zu erbringen und mit den anderen Planungsbeteiligten so zu koordinieren, dass die Kostenobergrenze (Summe KG 300, 400 u. 500) aus der Summe KG 300, 400, 500 eingehalten wird.

4.1.8 Abstimmung mit Genehmigungs- und Fachbehörden

Der AN stimmt seine Planung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den sonst in Betracht kommenden Behörden und Stellen ab.

Von bevorstehenden Verhandlungen mit diesen Behörden und Stellen wird er die AG unverzüglich schriftlich unterrichten, um der AG Gelegenheit zu geben, hieran teilzunehmen.

Der AN wird die AG fortlaufend und unverzüglich über seine Gespräche mit diesen Behörden und Stellen usw. durch Übermittlung von Besprechungsniederschriften informieren. Er wird der AG den einschlägigen Schriftverkehr in Kopie zuleiten.

Von Genehmigungs- und Fachbehörden oder anderen zuständigen Stellen der AG gemachte Auflagen sind, soweit sie seine Leistungen betreffen, auch für den AN verbindlich. Stehen solche Auflagen im Widerspruch zu Festlegungen in den Vertragsunterlagen gemäß Ziffer 3.2 oder zu Anordnungen oder Anregungen der städtischen Referate bzw. des AG oder berühren sie die Konzeption in einer nicht unwesentlichen

Form, so wird der AN die AG hierüber und über mögliche Konsequenzen unverzüglich unterrichten und eine Entscheidung einholen, bevor die betroffene Planung weiterbearbeitet wird.

4.1.9 Abstimmung mit AG und Fachlich Beteiligten

Der AN hat bei seiner Leistungserbringung Angaben der AG und der Fachlich Beteiligten sowie sonstiger Projektbeteiligter Dritter zu berücksichtigen und in Abstimmung mit der AG einzuarbeiten und/oder beizufügen.

4.1.10 Vertretung der AG durch den AN

Der AN darf finanzielle Verpflichtungen zulasten der AG oder zulasten sonstiger beteiligter Dritter nicht begründen. Der AN ist Sachwalter der AG und darf deshalb bei seiner Tätigkeit keinerlei Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

4.1.11 Unterzeichnung der Ergebnisunterlagen

Der AN als Planer unterzeichnet alle Ergebnisunterlagen, die in seinem Auftragsbereich angefertigt wurden. Der AN kann sich bei der Unterzeichnung durch solche Mitarbeiter vertreten lassen, die er der AG zuvor schriftlich als hierzu ermächtigt benannt hat.

4.1.12 Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnisse

Der AN hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

Der AN hat die erstellten bzw. beschafften Ergebnisunterlagen in der von der AG gewünschten Form und Anzahl oder bei digitaler Bearbeitung (alle gängigen Dateitypen z.B. DWG, PDF, GAEB, MS-Office-Paket, etc.) zu übergeben. Für die Baubestandsdokumentation sind vom AN die Unterlagen gemäß Anforderungskatalog der LH München-Baureferat zu übergeben. Die AG entscheidet rechtzeitig, in welcher Form, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Unterlagenübergabe erfolgen soll.

Der Einsatz von CAD erfolgt für die AG stets kostenfrei. Die digitale Bearbeitung bedarf einer differenzierten Ebenenbelegung mit zugehöriger Beschreibung. Die Ebenen- bzw. Layerbelegung ist unter den am Projekt beteiligten Objektplanern, Fachingenieuren und Sonderfachleuten einheitlich zu regeln.

Die Erstellung und Übermittlung sämtlicher digitaler Ergebnisunterlagen und Dateien erfolgt für die AG stets kostenfrei.

Bei Beendigung des Vertrags und auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags – gleichgültig aus welchem Grund – hat der AN der AG die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse in der jeweils aktuellen Fassung zu übergeben, so wie sie zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags geschuldet sind.

4.1.13 Regelungen für den Datenaustausch

Die Auftraggeberin stellt als Plattform für Kommunikation und Datenaustausch aller Projektbeteiligten für die gesamte Dauer der Projektabwicklung eine Austauschplattform zur Verfügung. Die Einzelheiten regelt die Anlage „Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform“ zum Vertrag.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass der Auftraggeberin die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der AN zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten der Auftraggeberin für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der AN.

4.1.14 Regelungen für Vergabeplattform

Die Auftraggeberin nutzt für die Abwicklung der Vergabeverfahren von Bauleistungen, Dienst- und Lieferleistungen eine digitale Vergabeplattform.

Der AN hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform erfüllt werden.

Die Leistungsbeschreibung muss einer geeigneten GAEB-Schnittstelle (i.d.R. DA 83) entsprechen. Die Dateien der Leistungsbeschreibung hat der AN je nach Verlangen des Auftraggebers durch Hochladen der Leistungsbeschreibung auf die Vergabeplattform zu übergeben. CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein Pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabeplattform hochzuladen.

Zusätzlich stellt der AN alle Leistungsbeschreibungen sowie zugehörige CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans dem Auftraggeber über die Austauschplattform gemäß Ziff. 5.2.13 zur Verfügung.

4.1.15 Besprechungen

Der AN ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der AN fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

Der AN fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

4.1.16 Änderungen des Vertrages

Die Auftraggeberin ist berechtigt, Änderungen des Vertrages zu begehren bzw. anzuordnen.

Der AN hat, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist, innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsbegehrens ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen - im Anwendungsbereich der HOAI unter Berücksichtigung von Ziffer 7.1.5, Abs. 1 und 2 und außerhalb des Anwendungsbereichs der HOAI unter Berücksichtigung von Ziffer 7.1.5, Abs. 3. Ist der AN der Auffassung, die Ausführung der Änderung sei nicht zumutbar, hat er dies der AG innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsbegehrens mit entsprechender Begründung mitzuteilen.

Über das Angebot sollen die Parteien Einvernehmen erzielen, wobei hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die

Mehr- oder Mindervergütung im Anwendungsbereich der HOAI durch deren Regelungen bestimmt wird und dass außerhalb des Anwendungsbereichs der HOAI die Vergütung nach Ziffer 7.1.5, Abs. 3 erfolgt. Kommt danach eine Einigung nicht zustande und/oder verweigert der AN Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung, ist die AG berechtigt, die Änderung, soweit deren Ausführung dem AN zumutbar ist, bereits vor Ablauf der Frist von 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN gemäß § 650b Abs. 2 BGB anzuordnen. Gleiches gilt, wenn die Ausführung der Änderung objektiv alternativlos ist. Die Verpflichtung des AN zur Vorlage eines Angebotes - soweit entgegen Ziffer 5.2.16 noch nicht vorgelegt - und sein Recht, Abschlagszahlungen nach § 650c Abs. 3 BGB zu verlangen, bleiben hiervon unberührt.

Die AG ist zur Vermeidung von Schäden, insbesondere nicht erforderlichen Mehrfachplanungen, berechtigt, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN in Textform anzuordnen, dass vom Änderungsbegehren unmittelbar oder mittelbar betroffene Leistungen bis auf Widerruf dieser Anordnung nicht weitergeführt werden. Die AG hat in dieser Anordnung die betroffenen Leistungen zu benennen. Für die Mehr- oder Mindervergütung von Änderungen des Vertrages gilt Ziffer 7.1.5.

4.1.17 Koordination

Der AN für die Objektplanung der Gebäude und Innenräume (gemäß §§ 33ff HOAI) hat die Fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich zielführend zu koordinieren. Alle Planungsbeteiligten, insbesondere der AN für die Objektplanung der Freianlagen, sind verpflichtet, ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, sodass die vereinbarten Projektziele eingehalten werden.

4.1.18 Baustellenbüro

-entfällt-

4.1.19 Rechnungsprüfung

Der AN hat prüfbare Rechnungen der ausführenden Unternehmen bei der AG innerhalb folgender Fristen einzureichen:

Abschlagsrechnungen: 14 Kalendertage
Teil-/Schlussrechnungen: 21 Kalendertage

Die Frist beginnt jeweils mit dem Zugang der Rechnung beim AN.

5 Termine

5.1 Termine

Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Termine für den geplanten Projektablauf gemäß beiliegendem Terminplan (siehe Anlage) eingehalten werden können.

Auf Grundlage der Termine gemäß Anlage erarbeitet der AN in Abstimmung mit der AG unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens bis zum 15.12.2017, einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der AN diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.2 Vertragstermine

Für die Leistungen des AN werden die nachfolgenden Termine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben (Lfd. Nr. 5 nur informell); es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen. Die Frist für den Leistungszeitraum beginnt jeweils mit dem Zugang des jeweiligen Leistungsabrufs (gem. Ziffer 4.2) beim AN.

Lfd. Nr.	Abschluss bzw. komplette Erbringung von folgenden Leistungen durch den AN	Datum/Leistungszeitraum
1	Abgestimmte und prüffähige Unterlagen zur Vorplanung inkl. qualifizierter Kostenschätzung (LP 2) liegen bei MRG in vereinbarter Form vor.	23.04.2018
2	Erstellung, Abstimmung und Übermittlung der prüffähigen Unterlagen (an die MRG) zur Entwurfsplanung inkl. Kostenberechnung (LPH 3).	8 Kalenderwochen
3	Erstellung, Abstimmung und Übermittlung der prüffähigen Unterlagen (an die MRG) zur Genehmigungsplanung (LPH 4).	4 Kalenderwochen
4	Erstellung, Abstimmung und Übermittlung der Unterlagen (an die MRG) zur Werkplanung (LPH 5) für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen zum Vergabepaket 1 („60% Paket“ – z.B. Baugrube, Rohbau, Fassaden, Dachabdichtung).	6 Kalenderwochen
5	Physischer Baubeginn	01.11.2019

Die AG ist berechtigt, Vertragstermine und Vertragsfristen zu ändern. Eine Änderung der Vertragstermine bzw. -fristen bedarf der Schriftform.

Änderungen der Vertragstermine begründen keinen Anspruch auf Zusatzvergütung, Ziffer 7.1.5 bleibt jedoch unberührt.

Die vorgenannten Termine sind den Regelungen gem. Ziffer 4.2 untergeordnet.

5.3 Unterrichtung über Terminlage

Der AN hat die AG über drohende oder eintretende Leistungsverzögerungen unverzüglich und schriftlich zu unterrichten. Der AN hat der AG Vorschläge zur Beseitigung der Verzögerung zu unterbreiten.

6 Vergütung des Auftragnehmers

6.1 Grundlagen der Vergütung

6.1.1 Der AN erhält für seine Leistungen ein Honorar, dessen Ermittlungsgrundlagen im Einzelnen unter Ziffer 5 und 7 dieses Vertrages festgelegt sind.

Mit diesem Vertrag sind sämtliche zur Herbeiführung des Werkerfolgs geschuldeten Leistungen, insbesondere die im Vertrag explizit aufgeführten Leistungen abgegolten.

6.1.2 Zeithonorar

Für Leistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden, gelten folgende Stundensätze:

- Büroinhaber € xx,00/h
- Mitarbeiter im technischen und wirtschaftlichen Bereich € xx,00/h
- Technische Zeichner oder sonstige MA mit Vergleichbaren Qualifikationen, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen € xx,00/h

Hinweis: Es gelten die Höchstwerte der LHM

6.1.3 Nebenkosten

Nebenkosten (§ 14 HOAI), die bei der Leistungserbringung anfallen, werden pauschal mit X % des Netto-Honorars abgegolten. Vervielfältigungen, größer als DIN A3 sowie Mehrfertigungen bei Leistungsverzeichnissen werden auf Nachweis vergütet. Reprografische Leistungen und Fotokopien/Digitaldruck, die der AG übergeben werden, sind in 3-facher Ausfertigung in den Nebenkosten enthalten. Mehrfachfertigungen auf Veranlassung der AG werden gesondert vergütet.

Diese gesonderte Vergütung erfolgt nach den Preisangaben der AG, die einen Rahmenvertrag für reprografische Leistungen abschließen wird. Die Preisangaben legt die AG dem AN noch vor.

Reprografische Leistungen und Fotokopien/Digitaldruck können entweder bei Fachfirmen in Auftrag gegeben werden oder direkt durch den AN erfolgen. Die MRG ist bereit, eine Lichtpausanstalt zu benennen, die zu den noch zu benennenden Konditionen liefert. Die Rechnungen der beauftragten Lichtpausanstalt sind zu Lasten der LH München, vertreten durch die MRG auszustellen und geprüft an die MRG weiterzuleiten.

6.1.4 Reisekosten

Sämtliche Reisekosten sind über die Nebenkostenpauschale (s. Ziff.6.1.3) abgegolten. Eine zusätzliche Vergütung für Fahrtkosten etc. erfolgt nicht.

6.1.5 Zusatzvergütung

Eine Zusatzvergütung kann der AN im Anwendungsbereich der HOAI nur beanspruchen, wenn ein Honorarerhöhungstatbestand der HOAI einschlägig ist und seine Voraussetzungen erfüllt sind.

Glaubt der AN, eine Zusatzvergütung beanspruchen zu können, so hat er dies vor Beginn seiner Leistungen mit Angabe des Umfangs der zusätzlichen Leistungen und der Höhe der Zusatzvergütung unter Benennung der einschlägigen Vorschrift nebst Begründung der AG schriftlich anzuzeigen.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der HOAI erfolgt eine Vergütung nach Zeitaufwand. Dabei wird die Leistung nach dem nachgewiesenen Aufwand auf der Grundlage der in Ziffer 7.1.2 aufgeführten Stundensätze vergütet.

6.1.6 Umsatzsteuer

In den Honoraren und Nebenkosten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert vergütet.

Bei Umsatzsteueränderungen sind Teilschlussrechnungen für abgeschlossene Leistungsphasen mit altem Umsatzsteuersatz vorzulegen. Für Leistungsteile, die nach der Umsatzsteueränderung erbracht werden, wird der neue Umsatzsteuersatz vergütet.

6.2 Honorarermittlung

Die Honorarermittlung erfolgt auf Grundlage der HOAI.

Für vereinbarte Leistungen betreffend Objekte, deren Honorarermittlung außerhalb der Tafelwerte der HOAI liegt, wird gem. § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung vereinbart, welche zur Zeit des Vertragsschlusses für nach Art, Güte und Umfang gleiche Leistungen nach allgemeiner Auffassung der Vertragsparteien am Ort der Werkleistung gewährt zu werden pflegt.

6.2.1 Vorläufige anrechenbare Kosten

Die vorläufigen anrechenbaren Kosten (AK) belaufen sich auf Grundlage des Kostenrahmens den einzelnen Objekten (gem. Ziffer 2) zugeordnet wie folgt:

Objektname	KG 300	KG 400 (Anteil voll)	KG 400 (teilweise)	vorläufig AK (netto)
Campusgebäude	780.000 €	0 €	0 €	429.000 € bzw. 780.000 €

Die endgültigen anrechenbaren Kosten ergeben sich aus den Vorgaben der HOAI in der zum Zeitpunkt des Leistungsabrufs (Ziff. 4.2) jeweils gültigen Fassung.

6.2.2 Honorarzone und Honorarsatz

Objektname	Honorarzone
Campusgebäude: Verbau und Baugrube	...

Die Einstufung des Honorarsatzes der Planungsleistungen erfolgt aufgrund der einschlägigen objektiven Bewertung der heranzuziehenden Kriterien (wie etwa besondere Umstände der einzelnen Aufgabe, die Schwierigkeit, der Arbeitsaufwand etc.). Für die Honorarermittlung werden den Objekten zugeordnet die Honorarsätze wie folgt vereinbart.

Objektname	Honorarsatz
Campusgebäude: Verbau und Baugrube	...

6.2.3 Umbauzuschlag

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vereinbarung eines Umbauzuschlags nicht in Betracht kommt, da es sich bei der Maßnahme um einen Neubau handelt.

6.2.4 Vorläufiges Honorar

Das Honorar für die gegenständlichen Grund- und Besonderen Leistungen wird auf Grundlage der Ziffern 7.2.1, 7.2.2 und 7.2.3 den einzelnen Objekten zugeordnet wie folgt vereinbart.

Aus den objektbezogenen Teilhonoraren (siehe Anlage) ergibt sich einschließlich der Vergütung der Besonderen Leistungen ein vorläufiges Gesamthonorar wie folgt:

4.1 Leistungsbild Ingenieurbauwerke	Summe
4.1.1. Grundleistungen (GL)
4.2 Leistungsbild Tragwerksplanung	
4.2.1. Grundleistungen
4.2.2. Besondere Leistungen
<hr/>	
Summe
Nebenkosten . . . %
<hr/>	
Vorläufiges Gesamthonorar (netto)
zzgl. Gesetzl. MWST. derzeit 19%
<hr/>	
Vorläufiges Gesamthonorar (brutto)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorstehenden Honorarberechnung um ein Honorar handelt, welches vorläufig von der Erbringung sämtlicher angebotener Leistungen gem. Ziff. 4.1 und 4.2 ausgeht.

Die Höhe des endgültigen Honorars hängt von der tatsächlichen Beauftragung gem. Ziff. 3.2 (stufenweise Beauftragung) ab.

Ein Anspruch auf den oben ausgewiesenen Betrag besteht nicht.

7 Rechnungen, Zahlungen

7.1 Rechnungsstellung

Alle Rechnungen sind wie folgt zu adressieren:

Landeshauptstadt München
vertreten durch
MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH
Paul-Henri-Spaak-Str. 5
81829 München

Unter Betreff sind folgende Angaben zu machen:

Messestadt Riem

Einzelmaßnahme 615 – Bildungscampus mit Sportpark Messestadt Riem

Auftragsnummer xxxxx.yyy

7.2 Zahlungen

Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht, förmlich abgenommen und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.

Abschlagszahlungen können von dem AN in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden. Auch bei Abschlagsrechnungen sind alle für die Prüfbarkeit der Rechnung erforderlichen Angaben zu machen. Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Die bereits geleisteten Zahlungen sind auszuweisen, ebenso die Mehrwertsteuer.

Die Nebenkosten werden, soweit sie pauschal vergütet werden, jeweils anteilig mit den Abschlagszahlungen bezahlt.

8 Haftung und Haftpflichtversicherung des AN

8.1 Haftpflicht-Deckungssummen

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der AN unverzüglich nach Vertragsabschluss Haftpflichtversicherungen nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherungen müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden: 1.500.000,00 €
- für sonstige Schäden: 1.000.000,00 €

Der AN ist nicht berechtigt, bestehende Haftpflichtversicherungen, mit höheren als den vorstehend angeführten Deckungssummen, für den gegenständlichen Vertrag zu vermindern.

8.2 Versicherungsnachweis

Der AN hat den Versicherungsschutz durch Kopie der Versicherungspolice nachzuweisen.

Unbeschadet hiervon ist der AN der AG zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn kein Versicherungsschutz mehr besteht.

8.3 Exzedenten-Haftpflichtversicherung (Schutzdeckung)

Die AG hat für den AN und für alle mit der Bauausführung befassten Personen und Unternehmen eine Exzedenten-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, für den Fall, dass die Deckungssummen nicht ausreichen.

Die Deckungssumme der Exzedenten-Haftpflichtversicherung erreicht je Schadereignis höchstens den Gegenwert von 5.112.920,- EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

An den Beiträgen für die Exzedenten-Haftpflichtversicherung wird der Auftragnehmer mit einer anteiligen Kostenumlage in Höhe von 0,097 % der geprüften Schlussrechnungssumme beteiligt, die bei der Schlusszahlung abgezogen wird.

9 Verjährung

9.1 Mängelansprüche

Die Mängelansprüche der AG aus diesem Vertrag verjähren, soweit das Gesetz nicht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, in fünf Jahren.

Die Abnahme erfolgt förmlich und bedarf der Schriftform. Auch der Verzicht auf die förmliche Abnahme bedarf der Schriftform.

Der AN hat die AG auf den Beginn der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche schriftlich unter Bezeichnung des genauen Datums des Beginns und des Endes der Frist hinzuweisen.

9.2 Sonstige Ansprüche

Für sämtliche übrigen Ansprüche aus diesem Vertrag gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10 Aufbewahrungspflicht

Der AN ist verpflichtet, die projektbezogenen Arbeitsergebnisse und -unterlagen und die, die Vertragsdurchführung betreffenden Akten für die Dauer von 10 Jahren ab Erbringung der letzten Leistungen aufzubewahren. Danach hat er sie der AG in geordneter Form zu übergeben.

11 Urheber- und Schutzrechte

11.1 Urheberrecht des AN

Dem AN steht ein etwaiges Urheberrecht an den von ihm auftragsbezogen erstellten Unterlagen zu. Der AN ist jedoch verpflichtet, fachliche Weisungen der AG zu beachten und kann diesen nicht entgegenhalten, dass die von ihm im Rahmen des Auftrages erstellten Pläne und Unterlagen einem Urheberrecht unterliegen. Der AN ist verpflichtet, die von ihm angefertigten Unterlagen (Pläne, Zeichnungen oder sonstige

Unterlagen, auch wenn sie in elektronischer Form gespeichert sind) an die AG auf Verlangen herauszugeben und dieser zu übereignen.

11.2 Nutzungsrecht der AG

Soweit die Leistungen des AN Urheberrechtsschutz genießen, überträgt der AN auf die AG die damit verbundenen Nutzungsrechte im nachstehend umschriebenen Umfang. Diese Nutzungsrechtsübertragung ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten:

Die AG darf die urheberrechtlich geschützten Werke des AN ohne deren Mitwirkung nutzen. Dies gilt auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werkes. Die AG darf die urheberrechtlich geschützten Werke des AN ferner ohne deren Mitwirkung ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Änderung zu einer Entstellung des Werkes oder anderen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Urheberrechtsgesetz führen würde oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse der AG hinter dem Schutzinteresse des AN zurücktreten muss.

In den im vorgenannten Satz genannten Fällen wird die AG den AN über das Vorhaben unterrichten und ihr Gelegenheit geben, sich innerhalb angemessener Frist dazu zu äußern, ob und in welcher Weise sie mit den Änderungen einverstanden ist.

Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung gilt auch für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages. In diesem Falle ist die AG darüber hinaus berechtigt, die urheberrechtlich geschützten Werke des AN ohne dessen Mitwirkung gegebenenfalls auch in geänderter Form durch Dritte fertig stellen zu lassen.

11.3 Freistellung der AG

Der AN ist verpflichtet, die AG von Schutzrechten Dritter, die durch die Leistungserbringung des AN berührt werden und nicht anderweitig abgegolten sind, freizustellen.

11.4 Veröffentlichungsrecht

Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensnennung des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen Zustimmung der AG, wenn Geheimhaltungsinteressen der AG durch die Veröffentlichung berührt werden können. Zum Vertragsabschluss liegen bezüglich des Projekts keine Geheimhaltungsinteressen vor; im Falle einer Änderung informiert die AG den AN entsprechend.

11.5 Übertragung auf Dritte

Die AG kann ihre Befugnisse im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf jeweils zur Verfügung über das Grundstück berechnete Dritte übertragen.

12 Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Wird das Vertragsverhältnis aus einem Grund gekündigt, den der AN nicht zu vertreten hat, so erhält der AN für die bis zum Kündigungszeitpunkt abgerufenen Leistungen die dafür vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen und eines etwaigen anderweitigen Verdienstes gemäß § 648 Satz 2 letzter Halbsatz BGB.

Zur Vereinfachung der Abrechnung vereinbaren die Parteien, dass die ersparten Aufwendungen pauschal mit 5 v. H. des Honorars für die noch nicht erbrachten Leistungsteile angesetzt werden.

Jeder Seite bleibt es jedoch vorbehalten geltend zu machen, dass die ersparten Aufwendungen tatsächlich höher oder niedriger sind. In diesem Fall verbleibt es bei der Darlegungs- und Beweislast gemäß § 648 BGB.

Hat der AN den Grund für die Kündigung zu vertreten, so sind nur die bis zur Kündigung erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen einschließlich der dafür nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu vergüten. Schadenersatzansprüche der AG bleiben unberührt.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

13.2 Datenschutz

Der AN nimmt billigend zur Kenntnis, dass die AG das Speichern personenbezogener Daten des AN im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages vornehmen wird (§ 28 BDSG). Er nimmt weiter billigend zur Kenntnis, dass die AG sich das Recht der Datenübermittlung im Rahmen des § 29 BDSG vorbehält. Zwischen AG und AN besteht Einverständnis darüber, dass mit dieser Bestimmung den Anforderungen des § 33 BDSG Genüge getan ist. Der AN übernimmt es, seine Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer entsprechend zu benachrichtigen und seinen Subunternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, seine Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

13.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag, einschließlich etwaiger zusätzlicher Vereinbarungen und sich daraus ergebender Verpflichtungen und Streitigkeiten, ist München.

13.4 Revisionsvorbehalt

Dem AN ist bekannt, dass alle Bestandteile und Vereinbarungen dieses Vertrags dem Revisionsvorbehalt des öffentlichen Auftragswesens unterliegen.

Beanstandet die Revisionsabteilung der Landeshauptstadt München berechtigterweise, dass an den AN erbrachte Leistungen nicht hätten geleistet werden dürfen, so ist der AN zur Rückerstattung verpflichtet. Er kann sich dabei nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

13.5 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollten sich in dem Vertrag Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu unternehmen, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit unverzüglich zu beheben bzw. die Lücken zu füllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem am nächsten

kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücken bedacht hätten.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
(Stempel und Unterschrift/en **Auftragnehmer**)

.....
(Stempel und Unterschrift/en **Auftraggeberin**)

1. Anlagen:

- Anlage 1 Rahmenterminplan EM 615, Stand: 28.02.2018
- Anlage 2 Objektbezogene Ermittlung des vorläufigen Honorars Ingenieurleistungen
- Anlage 3 geprüftes Angebot des AN vom xx.xx.2018
- Anlage 4 Nutzungsvereinbarung Projekthandbuch MRG
- Anlage 5 Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform
- Anlage 6 Liste der Fachlich Beteiligten, Stand: 02.03.2018
- Anlage 7 Übersichtslageplan mit Angaben HW 1940
- Anlage 8 angewandte erweiterte Honorartabelle zur HOAI 2013 gem. Ziffer 7.2.
- Anlage 9 Inhaltsverzeichnis der digital auf CD beiliegenden Anlagen gemäß Punkt 2

2. Anlagen (digital auf beiliegender CD)

- Anlage 1.2 Objektbezogene Ermittlung des vorläufigen Honorars Ingenieurleistungen
- Anlage 2.1 Katalog mit Mindestanforderungen an Baubestandsdokumentation nach Vorgabe BAU HZ 2
- Anlage 2.2 B-Plan Entwurf- Stand 02.02.2018
- Anlage 2.3 Planstand Bildungscampus (BCR) – Stand 02.02.2018
- Anlage 2.4 Planstand Sportpark BCR – Stand 21.02.2018
- Anlage 2.5 Geologisches Gutachten – Stand 20.10.2017